



Marktgemeinde

**LAVAMÜND**

A-9473 Lavamünd 65

**KÄRNTEN**

Telefon: (0 43 56) 25 55-0  
Telefax: (0 43 56) 25 55-40  
E-mail: lavamuend@ktn.gde.at  
Internet: www.lavamuend.at

Zahl: 120-2/126/2025

Lavamünd, am 01.07.2025

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lavamünd vom 01.07.2025

Zahl: 120-2/126/2025, womit für Modellwege im Gemeindegebiet von Lavamünd vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43, 44, 90 und 94 d) Ziff. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F. in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) wird verordnet:

### § 1

Die Asphalt Kulterer Ges.m.b.H, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz führt auf Modellwegen (Hofzufahrten, welche durch das ländliche Wegenetz errichtet wurden) Oberflächensanierungen durch. Im Zuge dieser Arbeiten werden vorübergehende Maßnahmen für die Regelung und Sicherung des Verkehrs zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum, auf die Dauer dieser Gefahr vom 07.07.2025 bis 25.07.2025 verordnet.

### § 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Auflagen des Bescheides vom 01.07.2025, Zahl: 120-2/5/205 zu beachten.

### § 3

Ist die Straßenstrecke auf Grund der Arbeiten nicht **ausreichend überschaubar**, hat die Verkehrssicherung und Verkehrsleitung durch Verkehrsposten der bauausführenden Firma, im Sinne der Bescheidaufgaben, zu erfolgen.

### § 4

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F. von der bauausführenden Firma anzubringen. Die Absicherung und Kennzeichnung der einzelnen Arbeitsstellen hat laut RVS-Regelplänen zu erfolgen.

### § 5

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der verbleibenden Fahrbahn abzusichern.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

## § 7

Übertretungen dieser Verordnungen werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geahndet.

Der Bürgermeister:



Wolfgang Gallant

Ergeht an:

1. Firma Asphalt Kulterer, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz
2. Polizeiinspektion Lavamünd, 9473 Lavamünd 100, mit dem Ersuchen, die Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen
3. zum Akt

Angeschlagen am: 04.07.25 [Signature]

Abgenommen am: .....